Satzung über die Erhebung von Vergnü-

Sutzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Studt Liebenau vom 16. 2. 1973
Auf Grund des § 5 der Hessischen Gremeindeordnung vom 25. 2. 1952 (GVBL.
S. 11) in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBL. S. 61), der §§ 1 bis 3 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. 3. 1970 (GVBL. I. S. 225) und des § 30 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer (Hess. VergnStG) in der Fassung v. 14. 9. 1970 (GVBL. I. S. 566) wird gemaß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau vom 16. 2. 1973 folgende Satzung über die Erhebung vom Vergnügungssteuern in der Stadt Liebenau erlassen:

\$ 1

Steuergläubiger

Die Stadt Liebenau erhebt Vergnügungssteuer nach Maßgabe des Gesetzes über die Vergnügungssteuer i. d. F. vom 14. 9. 1970 u. der nachstehenden Bestimmungen dieser Satzung.

\$ 2

Steuergegenstand.
(1) -Abweichend von S. 2. Abs. 2 Hess.

S 2

Stevergegenstand

(1) Abwelchend, von § 2. Abs. 2 Hess.
VergnStG bleiben steuerfrei: lfd. Nr. 3:
Volksbelustigungen der auf Jahrmarkten, Kirmessen und ahnlichen Veranstaltungen üblicher. Art. lfd. Nr. 4: das Abbrennen von Feuerwerken, lfd. Nr. 7:
sportliche Veranstaltungen, lfd. Nr. 9:
Vorführen von Eilmen.
(2) Steuerfrei bleiben weiterhin:
a) Jugendamt den jugendpflegerischen. Charakter der Veranstaltungen, wenn das Jugendamt den jugendpflegerischen. Charakter der Veranstaltungen bestätigt,
b) die von Schulen oder den Schülermitverwaltungen durchgeführten Tanzveranstaltungen, wenn sie sich im Rahmen der Empfehlungen des Hessischen Kultusministers – Amtsblatt des Hessischen Kultusministers 1967, S. 801 – erhalten.

§ 3

\$ 3
Steuersätze
Im Rahmen der §§ 9 und 21 Hess.
VergnStG werden die in den nachfolgenden §§ 4 und 5 aufgeführten Steuersätze festgesetzt,
§ 4
Allgemeiner Steuersutz
(§ 9 Hess. VergnStG)
(1) Der allgemeine Steuersatz beträgt 10%

Besondere Steuersätze für das Halten von Apparaten u. Einrichtungen im Sinne von § 21 (1) Nr. 1 und 2 Hess. VergnStG.

Abweichend von § 21 (2) des Hess. VergnStG beträgt die Steuer für jeden angefangenen Betriebsmonat:

1. Für Apparate im Sinne von § 21 (1) Nr. 1 des Hess. VergnStG. mit Gewinnmöglichkeiten 15. – DM.

2. für Apparate im Sinne von § 21 (1) Nr. 1 des Hess. VergnStG. ohne Gewinnmöglichkeiten 15. – DM.

3. für Vorrichtungen im Sinne von § 21 (1) Nr. 2 des Hess. VergnStG. je Einrichtung 10. – DM.

§ 6.

Steuersütze nuch dem VergnStG. (Hess.)

richtung 10.— DM.
\$ 6.

Steuersätze nach dem VergnSt6. (Hess.)
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14. 9.
1970 (GVBI. S. 566).

§ 7
Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in der Tageszeitung "Hess. Allgemeine" gem. § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Liebenau in Kraft.

in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die bishe-rigen Satzungen der Stadt Liebenau und

der früheren Gemeinden Niedermeiser, Ostheim, Lamerden, Häueda, Zwergen, Ersen und Grimelsheim über die Ver-grügungssteuer außer Kraft, Liebenou, den 16. 2. 1973 Der Mogistrot der Studt Liebenou gez. Haneken Bürgermeister

Airs Scrbe Hoffaismer

